

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Fördergemeinschaft der Dionysiussschule e. V.

Der Sitz ist Essen-Borbeck.

Anschrift:

Städt. Kath. Grundschule - Kraftstr. 8-10 - 45355 Essen - ☎ 0201/683661

§ 2 Zweck der Fördergemeinschaft

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Dionysiussschule und ihre Schüler und Schülerinnen ideell und materiell zu fördern, indem er sozialbedürftige Schüler und Schülerinnen unterstützt, Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftspflege betreibt, Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel zur umfassenden geistigen und körperlichen Bildung und Ausbildung der Schüler und Schülerinnen beschafft, sofern der Schulträger oder andere kommunale oder staatliche Stellen nicht in der Lage sind, mit den notwendigen Mitteln zu helfen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und ideelle Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein unterstützen will und das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie wird zum Ende des Schuljahres wirksam. Bei Schulwechsel endet die Mitgliedschaft automatisch.

§ 4 Organe der Fördergemeinschaft

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Schuljahres statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Die

Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen (im Rahmen der gültigen Rechtsbestimmungen).

Jedes Mitglied hat Stimmrecht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu beurkunden.

2. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in

Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei jeweils der/die Vorsitzende oder der/die Kassierer/in mitwirken muss.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem erweiterten Vorstand gehören Schulleiter/in, Schulpflichtvorsitzende/r und ein Mitglied des Lehrerkollegiums an.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand tagt zweimal im Jahr. Die schriftliche Einladung soll 14 Tage vor der Sitzung durch den/die

Vorsitzende/n mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine

Niederschrift anzufertigen, die in der Regel 14 Tage nach der Sitzung an die Mitglieder weitergegeben und auf der nächsten Sitzung genehmigt wird.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinausgehende Beiträge sind in das Ermessen des Mitglieds gestellt. Die Zahlungsweise regelt die Beitrittserklärung.

2. Die Fördergemeinschaft nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung erzieherischer Aufgaben. Eine Auflösung kann nur eine gesonderte außerordentliche Mitgliederversammlung, bei einer Einladungsfrist von 3 Wochen, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die zu begünstigende Körperschaft. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Essen-Borbeck eingetragen werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.06.1993 beschlossen. Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 23.09.1997 zum Beschluß am 29.09.1998 vorgelegt und beschlossen. Satzungsänderung am 27.09.99 vorgelegt, auf der Mitgliederversammlung am 26.10.1999 beschlossen.